

# **BENUTZUNGSORDNUNG**

## **für die Bürger- und Dorfgemeinschaftshäuser der Gemeinde Flieden**

Aufgrund der §§ 5, 19, 20 und 51 Ziff. 6 und 10 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. April 1993 (GVBl. I 1992 S. 534) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Flieden in ihrer Sitzung am 28. Juni 2005 die nachstehende Benutzungsordnung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Zweckbestimmung**

- (1) Die Bürger- und Dorfgemeinschaftshäuser der Gemeinde Flieden in den Ortsteilen Buchenrod, Höf und Haid, Döngesmühle, Magdlos, Rückers, Schweben, Stork und Struth dienen öffentlichen Zwecken, der Pflege des örtlichen Gemeinschaftslebens und der Veranstaltung von Familienfeiern. Sie stehen den Bürgern der Gemeinde den Katholischen und Evangelischen Kirchengemeinden sowie alle im Gemeindegebiet bestehenden Vereinen und Verbänden, die im öffentlichen, religiösen, kulturellen, sportlichen, sozialen, jugendpflegerischen oder heimatpflegerischen Bereich tätig sind und als gemeinnützig gelten, nach Maßgabe der räumlichen Eignung und dieser Satzung zur Benutzung offen.
- (2) Andere Veranstaltungen können zugelassen werden, soweit sie mit der Zweckbestimmung der Bürgerhäuser und der Terminplanung vereinbar sind und der wirtschaftlichen Betriebsführung dienen.
- (3) Die Räume können nachrangig im Interesse einer wirtschaftlichen Betriebsführung an ortsfremde Interessenten vergeben werden, wenn der Verwendungszweck mit der Zweckbestimmung der Räume vereinbar ist. Ortsfremde Interessenten haben keinen Rechtsanspruch auf die Zulassung ihrer Veranstaltung.
- (4) Veranstaltungen, die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung richten oder durch die die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet werden, sind ausgeschlossen.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf Benutzung besteht nicht.
- (6) Das Hausrecht über die in § 1 Abs. 1 genannten Einrichtungen übt der Gemeindevorstand der Gemeinde Flieden bzw. dessen Beauftragte aus.

### **§ 2**

#### **Festlegung der Veranstaltungstermine Vorrang von Veranstaltungen**

- (1) Soweit Handlungsbedarf besteht, vergibt der Gemeindevorstand in einer Sitzung, die spätestens im Oktober stattfinden sollte, die Veranstaltungstermine für die Vereinsveranstaltungen des nachfolgenden Jahres. Bei der Festlegung dieser den Vereinsveranstaltungen vorbehaltenen Terminen haben die in Aussicht genommenen Eigenveranstaltungen der Gemeinde vor allen

anderen Veranstaltungen Vorrang. Darüber hinaus werden Veranstaltungen von Bundes-, Landes- Kreisbehörden, von zugelassenen politischen Parteien und von öffentlich-rechtlichen Körperschaften, soweit sie bei dieser Sitzung des Gemeindevorstandes bereits bekannt sind, nach den Eigenveranstaltungen der Gemeinde bevorzugt berücksichtigt.

- (2) Unabhängig von der für die Terminplanung des nachfolgenden Jahres festgelegten Rangfolge genießen bei der späteren Anmeldung von Veranstaltungen Vereins- und Familienfeiern Vorrang vor den Unterrichts-, Übungs-, Schulungs- und Wettkampfveranstaltungen. Anmelder bereits zugelassener Unterrichts-, Übungs-, Schulungs- und Wettkampfveranstaltungen, von Kursen der Volkshochschule und von Jugendgruppenstunden müssen bei einer Anmeldung bevorzogter Veranstaltungen nach Satz 1 von der Benutzung der Räume zurücktreten. Das gleiche gilt, wenn außerhalb der allgemeinen Terminplanung Veranstaltungen nach Absatz 1 Satz 2 und 3 angemeldet werden. Auf diesen Vorbehalt ist bei der Bestätigung der Anmeldung von Veranstaltungen nach Satz 2 hinzuweisen.

### **§ 3**

#### **Anmeldung und Zulassung**

- (1) Die Benutzung der bestehenden Bürgerhäuser ist abhängig von der vorherigen Zulassung durch den Gemeindevorstand. Hierzu bedarf es einer Anmeldung, die jeweils zum frühestmöglichen Termin, spätestens jedoch eine Woche vor der geplanten Benutzung oder Veranstaltung beim jeweiligen Hausmeister vorliegen muss. Später eingehende Anmeldungen werden nur berücksichtigt, wenn sie mit der Terminplanung in Einklang gebracht werden können.

Gehen mehrere Anmeldungen für verschiedene zeitliche und örtliche zusammenfallende Veranstaltungen ein, ist für die Zulassung der Zeitpunkt des Antragseinganges maßgebend.

Über die Vormerkung und Zulassung erhält der Veranstalter einen schriftlichen Bescheid, der mit Auflagen verbunden werden kann. Veranstaltungen, die durch den Gemeindevorstand nach § 2 festgelegt worden sind, gelten mit der anschließenden Veröffentlichung im Fließener Wochenblatt als angemeldet und bestätigt.

- (2) Unabhängig von vorliegenden Terminüberschneidungen kann die Zulassung von Veranstaltungen versagt werden, wenn in einem Bürgerhaus
- (a) einzelne Räume bereits belegt sind und mit der Durchführung weiterer Veranstaltungen in anderen Räumen des gleichen Bürgerhauses eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nicht oder nur unter Erschwernissen gewährleistet erscheint,
  - (b) von einer Veranstaltung Störungen zu erwarten sind, die mit einer für andere Räume des gleichen Bürgerhauses angemeldet oder bereits zugelassenen Veranstaltung nicht in Einklang gebracht werden können.

- (c) Renovierungsarbeiten durchgeführt werden oder Vor- und Nacharbeiten im Zusammenhang mit einer zugelassenen Veranstaltung notwendig sind,
  - (d) der jeweils zuständige Hausmeister wegen Urlaub, Krankheit oder aus anderen Gründen für die Bewirtschaftung des Bürgerhauses vorübergehend nicht zur Verfügung steht und die Gemeinde eine Vertretung nicht stellen kann,
  - (e) die Voraussetzungen des § 2 vorliegen.
- (3) Der Gemeindevorstand wird ermächtigt die Zulassung von Veranstaltungen von der Hinterlegung einer Kautions abhängig zu machen. Ob und in welcher Höhe die Kautions festgesetzt wird entscheidet der Gemeindevorstand nach der Art der Benutzung.

#### **§ 4 Bewirtschaftung**

- (1) Die Verwaltung der Bürgerhäuser obliegt dem jeweils zuständigen Hausmeister. Er ist für die gesamte Abwicklung der Veranstaltung zuständig und überwacht die Einhaltung der Hausordnung bzw. übt das Hausrecht aus.
- (2) Dem jeweiligen Veranstalter ist es freigestellt, seine Veranstaltung in eigener Regie, durch den jeweiligen Vereinswirt oder nach Vereinbarung durch den Hausmeister zu bewirtschaften.  
Das Recht auf Eigenbewirtschaftung erfährt in Bürgerhäusern eine Einschränkung, in denen gleichzeitig eine Gaststätte betrieben wird. Hier ist nur eine Eigenbewirtschaftung im Rahmen des zwischen dem Gastwirt/Pächter und der Gemeinde geschlossenen Pachtvertrages möglich.
- (3) Wird in den Bürgerhäusern eine Veranstaltung in Eigenbewirtschaftung oder mit Hilfe des Vereinswirt durchgeführt, ist der Veranstalter verpflichtet, die brauereibezogenen Getränke wie Fass- und Flaschenbiere sowie Biermischgetränke und die alkoholfreien Getränke bei der Brauerei bzw. dem Bierverlag zu beziehen, mit denen die Gemeinde einen Lieferungsvertrag für die jeweilige Einrichtung abgeschlossen hat. Der Bezugsnachweis ist dem Hausmeister vorzulegen.
- (4) Für kommerzielle (öffentliche) Veranstaltungen in Eigenbewirtschaftung hat der jeweilige Veranstalter bei dem Gemeindevorstand der Gemeinde Flieden eine Einzelschankerlaubnis nach dem Gaststättengesetz einzuholen.

#### **§ 5 Benutzung der Räume und Haftung**

- (1) Die Gemeinde haftet weder dem Benutzer oder Veranstalter noch Dritten gegenüber für Schäden, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Bürgerhäuser entstehen. Hiervon unberührt bleibt die Haftung wegen Vorsatzes und nach den Bestimmungen des § 836 BGB.  
Dagegen haftet der jeweilige Veranstalter oder Benutzer für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Räumen, Einrichtungen und dem Zubehör entstehen, es sei denn, die festgestellten Schäden wären auf die normale Abnutzung zurückzuführen.

Je nach Art der Veranstaltung kann die Gemeinde vom Benutzer den Abschluss einer besonderen Haftpflichtversicherung verlangen.

- (2) Alle Benutzer sind verpflichtet, die Räume und die Einrichtungsgegenstände pfleglich und schonend zu behandeln.  
Die Entnahme von Einrichtungsgegenständen, Geräten usw. ist nur mit schriftlicher Genehmigung des Gemeindevorstandes gestattet.
- (3) Sämtliche Zugänge zu den Räumen sind, solange sie nicht benutzt werden, verschlossen zu halten. Insbesondere nach Abschluss der Veranstaltung sind alle Zugänge zu verschließen und evtl. ausgehändigte Schlüssel umgehend zurückzugeben. Im Übrigen sind die diesbezüglichen Anweisungen der Hausverwaltung zu beachten.
- (4) Ist die Mitbenutzung der vorhandenen Küchen- und Thekeneinrichtungen beantragt und genehmigt, findet eine Übergabe- und Rückgabepfung durch die Hausverwaltung statt. Geschirr, Gläser oder andere Gegenstände, die nach Benutzung Schäden aufweisen, sind zu den vom Gemeindevorstand festgesetzten Preisen zu erstatten.
- (5) Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Garderobe oder sonstige Verluste. Bei Unfällen und Schäden haftet die Gemeinde für eigenes Verschulden oder Verschulden seiner Beauftragten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- (6) Die Ausschmückung und Dekoration der Räumlichkeiten ist grundsätzlich nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde und in Absprache und unter Aufsicht der Hausverwaltung vorzunehmen. Sie ist unmittelbar nach der Veranstaltung vom Benutzer zu entfernen.
- (7) Die Möblierung der Räume ist bei Eigenbewirtschaftung Sache des Benutzers. Nach der Veranstaltung sind die Tische und Stühle wieder in das Lager zurückzubringen. Die Angaben der Hausverwaltung sind zu beachten.
- (8) Der Benutzer hat während der gesamten Benutzungszeit einen verantwortlichen Leiter zu bestellen, der während der Benutzungszeit anwesend sein muss. Er ist für den geregelten Ablauf der Veranstaltung verantwortlich. Der Benutzer verpflichtet sich, allen gewerberechtlichen (Schankerlaubnis, Sperrstunde, GEMA usw.), feuer- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften (Brandsicherheitsdienst, Ordnungsdienst usw.) zu entsprechen.
- (9) Die Mitinanspruchnahme der Außenanlage bedarf der besonderen Genehmigung der Gemeinde. Dem Benutzer obliegt dann auch hierfür die Sorgfaltspflicht.
- (10) Der Benutzer darf nicht mehr Karten ausgeben oder mehr Personen zu einer Veranstaltung einlassen, als der Raum oder Saal Plätze aufweist. Zur Kontrolle hat er Beauftragten der Gemeinde kostenlosen Zugang zu der Veranstaltung zu gestatten.
- (11) Für sämtliche vom Veranstalter eingebrachten Gegenstände usw. übernimmt die Gemeinde keine Verantwortung. Sie lagern ausschließlich auf Gefahr des

Benutzers in den ihm zugewiesenen Räumen. Nach der Veranstaltung sind diese Gegenstände unverzüglich zu entfernen. Bei Verzug kann die Gemeinde die Räumungsarbeiten auf Kosten des Benutzers durchführen lassen.

- (12) Der Benutzer erkennt an, dass die Räume und das Inventar in ordnungsgemäßem Zustand übergeben wurden. Die Rückgabe an die Hausverwaltung bzw. einen Beauftragten der Gemeinde hat gereinigt bis spätestens um 10.00 Uhr des Folgetages bzw. nach Vereinbarung mit dem Hausmeister zu erfolgen.

Die Hausverwaltung hat die Verpflichtung, den Veranstalter (Nutzer) über die Auflagen wie z.B. Brandschutzbestimmungen zu informieren. Ein Merkblatt mit allen Bedingungen zur Nutzung ist auszuhändigen. Gleichzeitig ist die technische Einweisung vorzunehmen.

## **§ 6**

### **Pflichten der Benutzer bei Eigenbewirtschaftung**

- (1) Die Gemeinde überlässt den Veranstaltern die Räume, die Einrichtungen und das Zubehör zur Benutzung in ordnungsgemäßem Zustand. Die Veranstalter sind verpflichtet, Räume, Einrichtungsgegenstände, Geräte und das Zubehör jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit und Menge im Beisein des Hausmeisters zu prüfen. Die Veranstalter haben darüber hinaus sicherzustellen, dass schadhafte Einrichtungsgegenstände nicht benutzt werden.
- (2) Der Veranstalter ist ferner verpflichtet, sofort nach der Veranstaltung eine Grobreinigung durchzuführen.

Die Hauptreinigung obliegt dem Hausmeister, wobei der Veranstalter im Einvernehmen mit dem Hausmeister Reinigungsleistungen erbringen kann.

Im Rahmen der Hauptreinigung prüft der Hausmeister, ob die dem Veranstalter übergebenen Räume, Einrichtungen und das Zubehör vollständig und unbeschädigt sind. Bei Schäden und fehlenden Gegenständen ist vom Veranstalter Ersatz in Geld zu leisten.

Die Reinigung der Räume und der Einrichtungen nebst Zubehör wird vom Hausmeister gegen Kostenerstattung gemäß § 2 der Gebührensatzung für die Bürger- und Dorfgemeinschaftshäuser der Gemeinde Flieden veranlasst bzw. durchgeführt.

## **§ 7**

### **Benutzungsgebühren, Bewirtschaftungskosten**

Für die Benutzung der Räume sowie das Inventars sind Gebühren nach näherer Maßgabe der Gebührensatzung zu entrichten.

## **§ 8**

### **Nichtbeachtung von Bestimmungen und Auflagen**

- (1) Bei Verstoß gegen Bestimmungen der Benutzungsordnung bzw. bei Nichtbeachtung von Auflagen im Genehmigungsbescheid ist der Benutzer auf Verlangen der Gemeinde zur sofortigen Räumung verpflichtet. Wird dieser Verpflichtung nicht entsprochen, so ist die Gemeinde berechtigt, die Räumung auf dessen Kosten und Gefahr durchzuführen.
- (2) Der Benutzer bleibt in solchen Fällen zur Zahlung der vollen Benutzungsgebühren entsprechend der Gebührensatzung verpflichtet.
- (3) Der Gemeindevorstand hat das Recht, Benutzer, die gegen Bestimmungen dieser Benutzungsordnung verstoßen oder Auflagen im Genehmigungsbescheid nicht beachten von der Benutzung oder dem Besuch der Einrichtung ganz oder zweiteilig auszuschließen.

## **§ 9**

### **Bereithalten der Benutzungsordnung**

Diese Benutzungsordnung ist in allen Bürgerhäusern zur Einsichtnahme bereitzuhalten.

## **§ 10**

### **Hausordnung**

Der Gemeindevorstand kann bei Bedarf für die Bürgerhäuser Hausordnungen mit ergänzenden Bestimmungen erlassen.

## **§ 11**

### **Inkrafttreten**

Die Benutzungsordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig wird die Benutzungsordnung vom 19. November 1981 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 4. Dezember 2001 außer Kraft gesetzt.

Fliesen, 28. Juli 2005

Der Gemeindevorstand

Kress, Bürgermeister